



Statuten

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **Pro CSS** (*Freunde des Colegio Suizo Santiago de Chile*) besteht mit Sitz am Wohnsitz der Präsidentin bzw. des Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein wurde im Jahre 2004 als *Vereinigung der Freunde des Colegio Suizo von Santiago de Chile* gegründet.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt, das Gedeihen des *Colegio Suizo in Santiago de Chile* nachhaltig zu fördern; insbesondere ist er bestrebt, in der Schweiz Gelder für notwendige Um- und Neubauten an der Schule in Santiago zu sammeln. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein verfolgt ferner das Ziel, den Kontakt unter den ehemaligen SchülerInnen, LehrerInnen und Komiteemitgliedern einerseits sowie zum *Colegio Suizo* in Chile andererseits aufrecht zu erhalten und zu fördern.

Mittel

Art. 3

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

Mitgliederbeiträge
Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mitgliedschaft

Art. 4

Jedermann, der entweder am *Colegio Suizo* in Chile tätig ist bzw. war oder ein besonderes Interesse an der Förderung dieser Schule hat, kann die Mitgliedschaft beantragen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; dieser entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

*Austritt,
Ausschluss*

Art. 5

Der Austritt ist mindestens drei Monate vor Jahresende dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann infolge Missachtung der Interessen des Vereins erfolgen. Über den Ausschluss befindet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand
die Revisionsstelle

*Mitglieder-
versammlung*

Art. 7

Eine Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt, im Übrigen so oft der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe deren Abhaltung schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder 15 Mitglieder, sofern ein Zehntel diese Personenzahl übersteigt, anwesend sind.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuladen.

Der Mitgliederversammlung steht zu:

die Wahl des Vorstandes
die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin
die Abnahme der Jahresrechnung
die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
die Wahl der Revisionsstelle
die Änderung der Statuten
der Ausschluss von Mitgliedern
die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen und werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit hat die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen:

dem Präsidenten bzw. der Präsidentin
einem Aktuar bzw. einer Aktuarin
einem Kassier bzw. einer Kassiererin
den Beisitzenden

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst und regelt die Stellvertretung.

Der Präsident bzw. die Präsidentin vertreten den Verein mit andern Vorstandsmitgliedern nach aussen.

Der Vorstand hat die Geschäfte der Mitgliederversammlung vorzubereiten. Er setzt sich insbesondere für das Gedeihen des Colegio Suizo und für die Förderung der Kontakte unter den Mitgliedern sowie zum Colegio Suizo ein. Er befindet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Revisionsstelle

Art. 9

Sofern die Kontrolle der Rechnungsführung nicht von einer Amtsstelle des Patronatkantons Basel-Landschaft übernommen wird, wählt die Mitgliederversammlung zwei Revisorinnen bzw. Revisoren. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren oder die Revisionsstelle prüfen die Rechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Haftung

Art. 10

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Mit Ausnahme des Jahresbeitrages ist jede persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Art. 11

Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Vereinsauflösung werden Gewinn und Kapital dem Verein "Educationsuisse" (zentrale Stelle der Schweizer Schulen im Ausland, Alpenstrasse 26, 3006 Bern) zugewendet.

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2021 angenommen.

Herrliberg, 26. Juni 2021

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:



Margrit Schori



Monica Graf-Keller